

Jugendordnung Landestauchsportverband Sachsen-Anhalt e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	- 1 -
§ 1 Name und rechtliche Stellung	- 1 -
§ 2 Grundsätze.....	- 1 -
§ 3 Zweck und Aufgaben	- 2 -
§ 4 Organe	- 2 -
§ 5 Jugendtag.....	- 2 -
§ 6 Jugendwart/-in	- 4 -
§ 7 Abstimmung und Wahlen.....	- 4 -
§ 8 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung.....	- 4 -

Präambel

Die Tauchsportjugend des Landestauchsportverbandes Sachsen-Anhalts (LTSV Sachsen-Anhalt) stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung. Dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aller Geschlechter im Sport an erster Stelle. Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Tauchsportjugend des LTSV Sachsen-Anhalt an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern in wesentlichem Umfang Menschen beteiligt werden, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

- 1) Die Tauchsportjugend des LTSV Sachsen-Anhalt vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 2) Die Tauchsportjugend des LTSV Sachsen-Anhalt führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LTSV selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel des LTSV Sachsen-Anhalt zuständig.
- 3) Die Tauchsportjugend ist steuerrechtlich unselbstständig.
- 4) Die Tauchsportjugend ist eine Untergliederung des LTSV Sachsen-Anhalt und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des LTSV Sachsen-Anhalt.
- 5) Die Tauchsportjugend unterliegt dem Ehrencodex, nimmt an entsprechenden Schulungen teil und bestätigt dies durch Unterschrift.

§ 2 Grundsätze

- 1) Die Tauchsportjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- 2) Die Tauchsportjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte, insbesondere die Rechte des Kindes, und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.

- 3) Die Tauchsportjugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- 4) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- 5) Die Tauchsportjugend verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 1) Die Tauchsportjugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des LTSV Sachsen-Anhalt.
- 2) Die Tauchsportjugend engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele gleichermaßen für die Kinder- und Jugendsportentwicklung und die Kinder- und Jugendarbeit.
- 3) Bei der Umsetzung dieser Ziele übernimmt die Tauchsportjugend insbesondere folgende Aufgaben:
 - Interessensvertretung
 - Betreuung und Unterstützung der Jugend in den Mitgliedsvereinen
 - Innovation
 - Kinder- und Jugendbildung
 - Konzeptentwicklung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kooperation/Netzwerke
 - Qualifizierung
 - Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte

§ 4 Organe

Organe der Tauchsportjugend des LTSV Sachsen-Anhalt sind:

1. der Jugendtag,
2. der/die Jugendwart/-in

§ 5 Jugendtag

- 1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Tauchsportjugend.
Die Jugendtage bestehen aus den Teilnehmern der Mitgliedsvereine des LTSV Sachsen-Anhalt sowie dem/der Jugendwart/-in.
Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der/die Jugendwart/-in lädt die Teilnehmer/-innen der Mitgliedsvereine mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn in Textform (E-Mail oder Brief) zum Jugendtag ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vorher zuzusenden.

Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.

Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag des Präsidiums des LTSV Sachsen-Anhalt innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

- 2) Jede/-r Teilnehmer /-innen am Jugendtag als Kind, Jugendliche/-r oder junge/-r Erwachsene/-r unter 27 Jahre ist, hat eine Stimme. Alle Stimmen sind gleichberechtigt, Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 3) Aufgaben des Jugendtages sind:
 - a) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit,
 - b) Festlegung der Erwartung an den/die Jugendwart/-in,
 - c) Rechenschaftsbericht und Entlastung des/der Jugendwarts/-in,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für die Verbandsjugend,
 - e) alle vier Jahre die Durchführung der Wahl des/ der Jugendwarts/-in, jeweils beim Jugendtag vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des LTSV Sachsen-Anhalt, in der turnusgemäß das Präsidium gewählt wird.
- 4) Der Jugendtag wird vom/ von der Jugendwart/-in geleitet. Die Versammlungsleitung kann einem/einer Teilnehmer/-in übertragen werden.
- 5) Anträge zum Jugendtag können vom/ von der Jugendwart/-in von den Mitgliedern der Vereine des LTSV Sachsen-Anhalt, sofern sie stimmberechtigt am Jugendtag teilnehmen können, sowie vom Präsidium des LTSV Sachsen-Anhalt gestellt werden.
Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Jugendtag in Textform vorliegen.
Vorliegende Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz 1 und 5) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.
- 7) Jugendtage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. In besonderen Fällen, kann der Jugendwart gemeinsam mit dem Präsidium des LTSV Sachsen-Anhalt beschließen, dass der Jugendtag ausschließlich als virtueller Jugendtag in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtueller Jugendtag) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Jugendtag) stattfindet.
Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem Jugendtag teilzunehmen, der als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen Jugendtages durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online am Jugendtag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung eines hybriden Jugendtages für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform am Jugendtag teilnehmen.
- 8) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Jugendwart/-in

- 1) Zum Jugendwart/-in ist jedes Mitglied eines Mitgliedvereins des LTSV Sachsen-Anhalt wählbar. Voraussetzung ist, dass der/die Jugendwart/-in zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der/die Jugendwart/-in wird vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Der/die Jugendwart/-in ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des LTSV Sachsen-Anhalt.
- 4) Der/die Jugendwart/-in erfüllt seine/ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des LTSV Sachsen-Anhalt und seiner Ordnungen.
- 5) Der/die Jugendwart/-in ist nicht berechtigt, die Tauchsportjugend des LTSV Sachsen-Anhalt rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

§ 7 Abstimmung und Wahlen

- 1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch ein digitales Abstimmungssystem. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird.
- 3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.
- 4) Die Kandidaten/-innen haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.
- 5) Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 8 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

- 1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn diese vom Präsidium des LTSV Sachsen-Anhalt bestätigt worden ist.

Die aktuelle Fassung der Jugendordnung, wurde am 13.3.2025 vom Präsidium des LTSV einstimmig bestätigt und ist damit an dem Tag in Kraft getreten.